

Förmliche Zustellungen werden durch Citipost fehlerhaft beurkundet

Bei den sog. Förmlichen Zustellungen („Gelbe Briefe“) wird in Hannover durch den privaten Dienstleister Citipost (d.h. durch dessen diverse weisungsabhängige Subunternehmen, den Zeitungsvertriebsgesellschaften, ZVG'en) immer noch falsch beurkundet (Stand September 2019).

Worum geht es bei einer Förmlichen Zustellung?

Bei der Förmlichen Zustellung (§§ 176ff ZPO) geht es darum, wichtige Behörden- und Gerichtspost (aber auch über Gerichtsvollzieher versandte Privatpost) sicher zuzustellen und einen gerichtsfesten Beleg (nämlich die Zustellurkunde) über die erfolgte Zustellung für eine Akte zu erhalten.

Hier <https://de.wikipedia.org/wiki/Zustellungsurkunde> kann man sehen, wie die Zustellungsurkunde aussieht. Der Absender trägt auf der Urkunde seine Anschrift und die des Adressaten sowie das Aktenzeichen der Sendung vorab ein. Der Postbote muss nach erfolgter Zustellung die den Vorgang der Zustellung dokumentierenden weiteren Daten in der Zustellungsurkunde eintragen und unterschreiben. Die Urkunde ist dann an den Absender zurückzuleiten.

In der Geschäftsstelle des Absenders ist beurkundet bzw. dokumentiert, welches Schriftstück mit welchem Inhalt für welchen Adressaten an welchem Tag (ggf. mit welchem Aktenzeichen) in die Zustellung gegeben wurde. Der Urkundsbeamte eines Gerichts muss u.A. wegen § 169 ZPO immer belegen können, welches Schriftstück wann zugestellt worden ist.

Die rücklaufende Urkunde muss sich einem in der Geschäftsstelle dokumentierten Versendungsvergang eindeutig zuordnen lassen. Ist z.B. nur eine einzige Sendung verschickt worden, muss diese (von der Logik der Zustellung her, Gesetze fordern teils mehr) nicht besonders mit einem Aktenzeichen gekennzeichnet werden. Die Adressatenbezeichnung sorgt für halbwegs hinreichende Zuordnungsmöglichkeit, jedenfalls zusammen mit den Angaben bzgl. des Absenders (und nach der Zustellung auch des Zustellzeitpunktes).

Werden an einem Tag an denselben Adressaten mehrere Sendungen verschickt, müssen diese Sendungen äußerlich unterscheidbar sein. Als Unterscheidungsmerkmal dient regelmäßig das Aktenzeichen, das auf dem Schriftstück und auf der Urkunde gleichlautend vorhanden sein muss. Auch wenn der Putzfrau oder dem Fahrer die Kiste mit den PZAs aus der Hand fällt, Urkunden und Schriftstücke auseinandergeraten, muss sich alles wieder eindeutig zusammenfügen lassen.

Wenn z.B. ein Gericht an Volkswagen am selben Tag die Klage von Dieselbesitzer A und die Klage von Dieselbesitzer B zuschickt, muss anhand der rücklaufenden Urkunden feststellbar sein, welche Zustellung damit beurkundet wird. Werden beide Klagen gleichzeitig zugestellt, ist die Unterscheidbarkeit der Sendungen unerheblich. Es kann aber sein, dass eine Sendung mal in der Sortiermaschine hängen bleibt, unter den Tisch fällt, aufgrund von Beschädigungen aus der Zustellung genommen wird oder aus sonstigen Gründen einen Tag später zugestellt wird. Dann ist es wichtig, feststellen zu können, welche Sendung sofort und welche mit Verspätung zugestellt wurde. Diese Feststellung kann der Urkundsbeamte nur anhand des Aktenzeichens auf der Urkunde treffen. Mit dem beurkundeten Zeitpunkt der Zustellung beginnen ja oft wichtige Fristen zu laufen.

Werden zwei Sendungen aus verschiedenen Gerichtsverfahren zugleich abgeschickt, reicht das Aktenzeichen als Unterscheidungsmerkmal aus. Gelegentlich kommt es aber vor, dass auch innerhalb ein und desselben Verfahrens an denselben Adressaten an einem Tag mehrere Sendungen verschickt werden müssen. Dafür sind mehrere Gründe denkbar. Es kann z.B. sein, dass nicht alles zu versendende Papier in einen Umschlag passt, dann müssen eben zwei Sendungen verschickt werden. Oder die Notwendigkeit, ein weiteres Schriftstück zu versenden, ergibt sich erst, nachdem das erste schon kuvertiert ist. Da ist z.B. der Schriftsatz des Hauptklägers an den Beklagten fertig kuvertiert irgendwo ganz unten in der Postausgangskiste. Und dann trudelt noch der Schriftsatz eines Nebenklägers oder Streitgenossen ein, der ebenfalls an den Beklagten zu versenden ist. Das Aktenzeichen wäre - da selbes Gerichtsverfahren - für beide Sendungen dasselbe. Um Unterscheidbarkeit der verschiedenen Sendungen herzustellen, kann der Urkundsbeamte dann das Aktenzeichen der zweiten Sendung durch sog. „Weitere Kennzeichen“ ergänzen. Die erste Sendung des Tages trägt dann nur das Aktenzeichen als Unterscheidungsmerkmal, und die zweite Sendung dann dasselbe Aktenzeichen und unter 1.2 als zusätzliches Kennzeichen vielleicht die Bemerkung „zweite Sendung“.

Von der Logik der Zustellung her muss der Postbote also auch korrekt beurkunden, welche weiteren Kennzeichen auf dem zugestellten Schriftstück vermerkt sind. Auf entsprechende Gerichtsurteile hatte ich

die Arbeitgeberseite in meinen Schriftsätzen vom 28.3.2016 und 2.5.2016 aufmerksam gemacht. Teils ist die Angabe der Weiteren Kennzeichen sogar rechtlich vorgeschrieben. Dazu unten mehr.

Gleich beim ersten Eintrag auf der Urkunde handelt es sich um das Aktenzeichen, das den Inhalt des zugestellten Schriftstücks verklausuliert bezeichnet.

Auf der zweiten Seite der Urkunde kann man sehen, dass der Zusteller unterschreiben muss, ein Schriftstück zugestellt zu haben, das eben dieses Aktenzeichen trug. Dabei ist es unerheblich, ob das Aktenzeichen gesondert auf dem Umschlag notiert oder nur im Sichtfenster erkennbar ist. Wichtig ist nur, dass das Aktenzeichen auf dem Schriftstück dasselbe ist wie das auf der Urkunde. Darauf kommt es wie gesagt vor allem an, wenn ein Absender an einen Adressaten mehrere Schriftstücke gleichzeitig (oder kurz hintereinander) verschickt.

Große Unternehmen wie die Deutsche Bank, Bayer (in den USA wegen Glyphosat) oder Volkswagen (gerade jetzt nach dem Dieselskandal) sind z.B. oft in mehrere Tausend Prozesse gleichzeitig verwickelt, und für jedes zuzustellende Schriftstück aus jedem dieser vielen Prozesse muss unzweideutig dokumentiert sein, wann und wie es zugestellt wurde. Ohne Aktenzeichen und Weitere Kennzeichen, die die Briefe voneinander unterscheidbar machen, wäre das schlechterdings unmöglich.

Was lief/läuft in Hannover falsch?

Die Hannoversche Citipost stellt/e sich nun auf den Standpunkt, dass das Aktenzeichen unwichtig sei und falsch beurkundet werden könne/müsse, wenn der Absender das so vorgibt, indem er auf der Urkunde ein anderes Aktenzeichen einträgt als auf dem Schriftstück zu sehen ist. Die Citipost gab Anweisung an zustellende Subunternehmen, Differenzen zwischen den auf Urkunde und Schriftstück vermerkten Aktenzeichen ganz oder teilweise zu ignorieren. Und zwar ausdrücklich auch für den Fall, dass der Absender bewusst auf der vorbereiteten Zustellungsurkunde ein anderes Aktenzeichen eingetragen hat als auf dem Schriftstück (s. die erste der unten verlinkten Arbeitsanweisungen). Falls der Forderung nach fehlerhafter Beurkundung keine Folge geleistet wird, wird dem Subunternehmen/Mitarbeiter mit Auftragsentzug (heißt wohl: Firmenschließung)/Kündigung gedroht. Derzeit ist unstrittig weiterhin eine korrekte Beurkundung der weiteren Kennzeichen untersagt (Stand September 2019).

Was kann passieren, wenn Zustellungen falsch beurkundet werden?

Mit einer Zustellung beginnen oft wichtige Fristen zu laufen, etwa Widerspruchsfristen (vgl. §§ 52, 66+67, 69, 72 uvm im OWiG; §§ 91a, 269, 321, 339, 692, 701 uvm in der ZPO; ...), und wenn man diese Fristen versäumt (eben weil die Zustellung nicht in der beurkundeten Weise erfolgt ist), dann kann das Nachteile für den Zustellungsempfänger haben.

Wird z.B. einer Zahlungsaufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet (weil man sie in Wirklichkeit gar nicht oder später als beurkundet bekommen hat), können Haft, Bußgelder oder Verzugszinsen fällig werden, die schnell in die tausende Euro gehen können. In einem 2014 entschiedenen Fall (<https://openjur.de/u/713560.html>), vgl. den Verweis einer Fachanwältin für Insolvenzrecht auf dieses Urteil unten auf www.kurzlink.de/pza) betrug der Schaden für den Adressaten 12.000,- €.

Wenn - anderes Beispiel - die Klage von Dieselbesitzer A zugestellt wurde und die Klage von Dieselbesitzer B irgendwo unter den Tisch gefallen ist und wenn dann (weil der Putzfrau oder dem Fahrer etwas durcheinandergeraten ist, s.o.) beurkundet wird, dass die Klage von Dieselbesitzer B zugestellt wurde (obwohl nur die von A zugestellt worden ist - die wird als verloren geglaubte dann sogar ein zweites Mal zugestellt), dann erscheint der Anwalt von Autofirma XYZ zum Gerichtstermin zu Klage A, während das Gericht sein Erscheinen zu den Terminen von Klage A und B erwartet. Der Termin B wird also verpasst, und einen Gerichtstermin zu schwänzen, kann in einem Säumnisurteil gegen den Schwänzer enden. Pech für XYZ und Glück für Dieselbesitzer B, der umgehend ohne Verhandlung sein Recht zugesprochen bekommt. Naja, wenn der Anwalt von XYZ auf Draht ist, wird er mit Nachweis der Doppelzustellung der Klage A vielleicht die Sache wenden und Wiedereinsetzung (§ 233 ZPO) erreichen können.... vielleicht, vielleicht aber auch nicht.

Das Üble an den Postzustellungsurkunden ist, dass ihnen trotz aller auch anderweitig dokumentierten Unzuverlässigkeit eines Postzustellers (http://www.judicialis.de/Bundesfinanzhof_VII-B-366-02_Beschluss_10.11.2003.html) stets von Gesetzes wegen eine erhöhte Glaubwürdigkeit zuzumessen ist (§ 182 ZPO iVm § 418 ZPO). Gegen eine falsche Beurkundung kann man deshalb nur sehr schwer ankommen.

Unter Juristen ist strittig, inwieweit diese erhöhte Glaubwürdigkeit auch für die Angaben des Zustellers zum Aktenzeichen gilt. Entsprechend strittig ist damit auch, ob ein Zusteller sich bei falscher Beurkundung des Aktenzeichens strafbar macht (§ 348 StGB) oder das Postunternehmen (bzw. in gewissen Fällen vielleicht auch der Zusteller) nur zivilrechtlich belangt werden kann.

Von der Sache her ist es m.E. aber unabweisbar, dass die korrekte Beurkundung des auf einem zugestellten Schriftstück angegebenen Aktenzeichens für eine geordnete Prozessführung in vielen Fällen unerlässlich ist, nämlich immer dann, wenn in schneller zeitlicher Folge mehrere Sendungen an einen Adressaten zu versenden sind.

Wie sieht es mit dem realen Impakt der Falschbeurkundungspraxis aus?

Selbst in unserem kleinen und unbedeutenden Stadtteil Ricklingen kommt es regelmäßig vor, dass an ein und denselben Adressaten an ein und demselben Tag von ein und demselben Absender mehrere Förmliche Zustellungen vorzunehmen sind. Oft tragen die gleichzeitig verschickten Sendungen verschiedene Aktenzeichen, hin und wieder aber auch mal identische Aktenzeichen, die sich nur in den weiteren Kennzeichen unterscheiden.

In der Praxis werden vor allem Zustellungen, die im Auftrag der Fahrerlaubnisbehörde erfolgen, falsch beurkundet. Bei geschätzten 95% der Postzustellungsaufträge dieser Behörde stimmen die Aktenzeichen und/oder Weiteren Kennzeichen auf dem zugestellten Schriftstück und der von der Behörde vorbereiteten Urkunde nicht überein. Alle drei Abmahnungen, die ich wegen meiner Weigerung, falsch zu beurkunden, bekommen hatte, bezogen sich auch auf Zustellungen vom Absender Fahrerlaubnisbehörde. Aber auch Zustellungen, die vom Jobcenter, von dem einen oder anderen Gerichtsvollzieher oder anderen Absendern kommen, werden falsch beurkundet, wenn die Urkunde vom Absender fehlerhaft vorbereitet ist. Ich weiß leider nicht, welcher Absender oder Kunde die Zustellunternehmen zu falschen Beurkundungen drängt.

Nach Arbeitgeberangaben im Rahmen des 2016 von mir geführten Prozesses wird bei rund 25% aller PZAs das Aktenzeichen falsch entsprechend der unten verlinkten Arbeitsanweisungen beurkundet.

Inwieweit durch die falschen Beurkundungen tatsächlich Schaden angerichtet wurde, kann ich nicht beurteilen. Man müsste z.B. eine Umfrage unter allen Empfängern von Förmlichen Zustellungen der Fahrerlaubnisbehörde (und einiger anderer Absender) starten, um zu sehen, ob da wirklich Adressaten durch die falschen Beurkundungen beschupst und geschädigt wurden. Für mich ist das nicht durchführbar, nicht zuletzt deshalb, weil das Adressmaterial der einem Postunternehmen übergebenen Sendungen dem Postgeheimnis unterliegt.

Wie kann sich ein Adressat gegen die falschen Beurkundungen wehren?

Gar nicht. Naja, man kann bei jedem gelben Brief, den man erhält, sich eine neutrale Person dazu holen, wenn man ihn öffnet. Diese neutrale Person kann dann ggf. vor Gericht bezeugen, was entgegen einer falschen Beurkundung sich tatsächlich in dem Brief befunden hatte. Man sollte zusammen mit dem zugestellten Schriftstück auch immer den Umschlag aufheben (was - soweit ich mit Empfängern gesprochen habe - leider kaum je gemacht wird). Und wenn man erfahren hat, dass gegen einen ein Prozess geführt wird, dann hat man vielleicht die Möglichkeit, sich seine Post öffentlich zustellen zu lassen (§§ 185ff ZPO) oder aber regelmäßig beim Gericht Einsicht in seine Prozessakte zu nehmen (§ 299 ZPO). Viel Umstand, zu dem ich bei meinem derzeitigen Kenntnisstand noch nicht raten will.

Ich persönlich setze einstweilen vor allem auf Bekanntmachung der fehlerhaften Beurkundungspraxis der privaten Zustelldienste, damit die Öffentlichkeit sensibilisiert wird und bei vielleicht tatsächlich auftretenden Problemen eine Referenz verfügbar ist.

Falls es um Prozesshandlungen geht, kann man versuchen, Wiedereinsetzung (§ 233 ZPO) zu erlangen. Die Hürden sind etwas niedriger (Glaubhaftmachung reicht) als bei der Widerlegung einer Urkunde (voller Gegenteilbeweis nötig). Einen Anspruch auf Wiedereinsetzung gibt es allerdings nicht. Hier <https://openjur.de/u/346468.html> hat es z.B. nicht geklappt.

Wenn man die mit Wiedereinsetzung verbundenen Zeitverzögerungen vermeiden will oder muss, kann man auch versuchen, die fehlerhafte Urkunde anzugreifen. Die Mehrheit der Gesetzeskommentatoren schränkt die Möglichkeiten allerdings sehr ein. Nach dem Kommentar von Zöller (29. Aufl 2012, § 418 ZPO Rn 3) muss durch den Gegenbeweis gegen eine Zustellurkunde „jede Möglichkeit der Richtigkeit der in ihr niedergelegten Tatsachen ausgeschlossen“ sein.

Dementgegen habe ich nur zwei Ausnahmekommentare gefunden:

„der substantiierte Beweisantritt gegen die Beurkundung innergerichtl oder postalischer Vorgänge kann uU unzumutbar sein, s vor § 284 Rn 25“

(Zöller 29. Aufl 2012, § 418 ZPO Rn 4)

„Auch kann mit der bestätigten Angabe, dass es im Zustellungsbezirk in der letzten Zeit zu zahlreichen Zustellungsfehlern gekommen ist, der Beweis geführt werden.“²⁹ [...]

²⁹ OLG Köln FuR 1992, 239.“

(Wieczorek/Schütze 4. Aufl. 2013, § 182 ZPO Rn 8)

Bitte aber das weiter oben angeführte gegenteilige Urteil beachten.

Inwieweit der Datenschutz einen Ansatzpunkt für Gegenwehr bietet, überblicke ich nicht. Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gewährt in Artikel 5 Abs. 1 Lit. d) sowie in Artikel 16 ein Recht auf Berichtigung fehlerhafter Daten (Wird das vom Bundesdatenschutzgesetz § 35 wieder ausgehebelt?). Was passiert, wenn man die bezüglich des Aktenzeichens fehlerhafte Zustellungsurkunde berichtigen lassen will? Theoretisch müsste sie m.E. vernichtet werden, da eine Berichtigung durch den Zusteller nach Übergabe an den Absender rechtlich nicht mehr zulässig ist und eine „Berichtigung“ durch einen Behördenbediensteten eine strafbare Urkundenfälschung darstellen würde. Was für Auswirkungen hat die Vernichtung einer Zustellungsurkunde auf die Wirksamkeit etwa eines Bußgeldbescheides, dessen Zustellung mit ihr beurkundet worden war?

Kommentare zum OWiG halten eine Zustellung ohnehin für unwirksam, wenn die Aktenzeichen auf Urkunde und Schriftstück nicht übereinstimmen (zitiert in der unten verlinkten Materialsammlung). Reicht das aus, um Bußgeldzahlungen - etwa für Falschparken - zu verweigern?

Hat sich für die Zusteller der citipost die Weisungslage gebessert?

Etwas. Schrittweise wurde den Zustellern der citipost (d.h. den Zustellern der von der citipost beauftragten Subunternehmen, etwa den Zeitungsvertriebsgesellschaften, „ZVG“en) mehr und mehr Wahrheitstreue bei der Beurkundung der Zustellung zugestanden.

Ich hätte an dieser Stelle gern weiter von einer 2017 erfolgten Verbesserung der Weisungslage berichtet. Allein, der Arbeitgeber war mit meiner Schilderung der Reichweite seiner Anweisung nicht einverstanden und hat mir fristlos gekündigt. Da er (Stand September 2019) unverändert der Ansicht ist, nach Belieben eine mal mehr mal weniger wahrheitsgetreue oder falsche Beurkundung des Aktenzeichens anordnen zu können, ist es freilich ohnehin angeraten, den Hinweis auf die Verbesserung zu streichen, auch wenn der Arbeitgeber keine Gegendarstellung nach dem Niedersächsischen Pressegesetz gefordert hat. Je nach Urteil des 2019 von mir geführten Prozesses können demnächst weitere Änderungen folgen.

Insbesondere die weiteren Kennzeichen müssen nach wie vor (Stand September 2019) falsch beurkundet werden. In vielen späteren Arbeitsverträgen fehlen – was freilich nicht wirklich eine Verbesserung ist – Hinweise auf die zivil- und/oder strafrechtlichen Folgen von Falschbeurkundungen.

Aus der Akte des von mir im Jahr 2016 gegen die ZVG-Ricklingen geführten Prozesses

(sorry, dass an wenigen Stellen §§ fehlerhaft von mir interpretiert wurden, ich bin eben kein Jurist)

Die strittigen Arbeitsanweisungen sehen u.A. wie folgt aus:

[http://www.ulf-gerkan.de/060_Mail_Okt_2014_Aktenzeichen_ignorieren - für presse.jpeg](http://www.ulf-gerkan.de/060_Mail_Okt_2014_Aktenzeichen_ignorieren_-_für_presse.jpeg)

http://www.ulf-gerkan.de/180_Anweisung_Sept_2015_Aktenzeichen_ignorieren_Presseversion.jpeg

[http://www.ulf-gerkan.de/209_PZA-Aushang_AZ_half_ignorieren - pressefrei.jpeg](http://www.ulf-gerkan.de/209_PZA-Aushang_AZ_half_ignorieren_-_pressefrei.jpeg)

Aus meiner Klage:

[http://www.ulf-gerkan.de/371_Klage_gegen_Abmahnung_PZA - Presseversion.pdf](http://www.ulf-gerkan.de/371_Klage_gegen_Abmahnung_PZA_-_Presseversion.pdf)

[http://www.ulf-gerkan.de/380_Ergänzung_zur_Klage - Presseversion.pdf](http://www.ulf-gerkan.de/380_Ergänzung_zur_Klage_-_Presseversion.pdf)

Mit Schriftsatz der Anwaltskanzlei der ZVG-Ricklingen vom 25.2.2016 ist die Drohung der Citipost dokumentiert, der ZVG-Ricklingen alle Aufträge zu entziehen (d.h. vermutlich, die Postboten zu entlassen), falls nicht weisungsgemäß fehlerhaft beurkundet wird.

Hinweis, dass die Beurkundung auch die weiteren Kennzeichen einschließt:

[http://www.ulf-gerkan.de/475 Gegendarstellung zur dritten Abmahnung und weitere Vorfälle März 16 - Presseversion.pdf](http://www.ulf-gerkan.de/475_Gegendarstellung_zur_dritten_Abmahnung_und_weitere_Vorfälle_März_16_-_Presseversion.pdf)

Zitate juristischer Fachliteratur incl meiner Bewertung, aus meinem Schriftsatz vom 2.5.2016:

[http://www.ulf-gerkan.de/550 Materialsammlung - Presseversion.pdf](http://www.ulf-gerkan.de/550_Materialsammlung_-_Presseversion.pdf)

Der Vergleich, auf den ich mich - unter vorläufiger Hintanstellung der weitergehenden Ansprüche der Adressaten und meiner Kollegen - eingelassen habe:

[http://www.ulf-gerkan.de/Protokoll Kammertermin.pdf](http://www.ulf-gerkan.de/Protokoll_Kammertermin.pdf)

In diesen „Presseversionen“ habe ich z.B. Namen entfernt und Zustellurkunden weggeschnitten, in denen ich zwar die Adressaten unkenntlich gemacht hatte, nicht aber die Absender.

Ergänzung zu den sogenannten Weiteren Kennzeichen auf der Urkunde

Zur Zeit des Prozesses 2016 war ich mir noch nicht sicher, wofür die weiteren Kennzeichen auf der Urkunde da sind. Es war für mich auch unverständlich, dass der Zusteller vom reinen Text des Formulars her nur die Identität der Aktenzeichen auf Urkunde und Schriftstück zu beurkunden hatte, obwohl sich auf der Urkunde die weiteren Kennzeichen nicht klar vom Aktenzeichen abgrenzen lassen.

Diese Lücke lässt sich schließen. Die beiden folgenden älteren Urteile besagen, dass die Zustellurkunde auch die Identität der weiteren Kennzeichen auf Urkunde und Schriftstück bestätigt:

http://www.bfh.simons-moll.de/bfh_1990/XX900602.HTM sowie <http://lexetius.com/2004,1181>

Zur Zeit dieser Urteile begann der formularmäßig vorgegebene Beurkundungstext noch mit den Worten:

„Die mit obiger Anschrift (1.3) und Geschäftsnummer (1.1) versehene Sendung (verschlossenes Schriftstück) habe ich in meiner Eigenschaft als ...“

hier die alten Formulare: <http://www.ulf-gerkan.de/Zustellungsurkunde-alt.pdf>

Mit der Zustellreform 2002 wurde ein neuer Beurkundungstext vom Bundesjustizministerium vorgegeben. Nunmehr beginnt er wie folgt:

„Das mit umseitiger Anschrift und Aktenzeichen versehene Schriftstück (verschlossener Umschlag) habe ich in meiner Eigenschaft als ...“

Im neuen seit 2002 vorgegebenen Beurkundungstext ist also das „(1.1)“ weggelassen. Damit ist das zu beurkundende Aktenzeichen auch textlich nicht mehr derart auf den Bereich 1.1 eingegrenzt. Wenn bereits die weiteren Kennzeichen als mitbeurkundet gelten, obwohl der Beurkundungstext mit dem „(1.1)“ für den Normalsterblichen eigentlich ausdrücklich nur das Aktenzeichen zu meinen scheint, dann muss das umso mehr gelten, wenn das „(1.1)“ jetzt weggelassen ist. Insofern bekräftigt die seit 2002 gültige Neuformulierung des Urkundentextes die alte Rechtslage, auch wenn man sich im Sinne einer Verständlichkeit für den Laien eine deutlichere Formulierung hätte wünschen können. Eine Forderung, die auch das ältere der beiden Urteile erhebt.

Dennoch ist mit der Umformulierung des Beurkundungstextes eine dem Abdruck des älteren Urteils in der Deutschen Steuerzeitung (DStZ 1991 Nr. 5 Seite 155) beigefügte kritische Anmerkung des Richters Rößler entkräftet. Sie ist ohnehin auch in weiterer Hinsicht unqualifiziert, da er behauptet, der Zusteller würde das Aktenzeichen auf der Urkunde und Schriftstück eintragen. Tatsächlich wird es vom Absender eingetragen. Zudem führt Herr Rößler an, es gäbe keine Pflicht, den Umschlag aufzuheben. Tatsächlich war aber auch bereits damals zumindest der Ratschlag auf jedem Umschlag aufgedruckt, den Umschlag aufzuheben.

weitere Ergänzung bzgl der Weiteren Kennzeichen auf der Urkunde

Die bei den vorgehend verlinkten Abbildungen der alten Formulare unten mit angehängten Zustellungsvermerke des Gerichtsvollziehers machen ebenfalls deutlich, dass die weiteren Kennzeichen wichtig und zu übertragen sind.

Dass die weiteren Kennzeichen unter anderem dazu dienen, mehrere am selben Tag an denselben Adressaten im selben Verfahren verschickten Sendungen formal unterscheidbar zu machen, habe ich bereits oben erläutert. Es wird auch bei Gerichten so sein, dass es billiger ist, zwei Sendungen am selben Tag zu versenden, als eine bereits kuvertierte Sendung aus der Postausgangskiste wieder herauszusuchen, um ihr ein weiteres, später am Tag erfasstes Schriftstück noch nachträglich beizulegen und in der Liste der versendeten Post die Dokumentation über den Inhalt der Sendung zu ergänzen. Oft sind die Umschläge auch zu klein, um alles aufzunehmen. Da ist es besser zwei Sendungen zu verschicken als eine Sendung, die dann aufplatzt und

darum nicht formgültig zugestellt werden kann. Wenn an einem Tag mehrere Sendungen im selben Verfahren (selbes Aktenzeichen) an denselben Adressaten verschickt werden, muss also auch darauf geachtet werden, dass die Weiteren Kennzeichen auf Urkunde und Schriftstück übereinstimmen, sie sind die einzige eindeutige urkundliche Verbindung zwischen Schriftstück und Urkunde.

Ein Zusteller weiß nie, wieviel Sendungen ein Absender in einer Sache an einen Adressaten verschickt hat. Der Zusteller kann schließlich nicht in die kilometerweit entfernte Sortierung gucken, was dort hängen geblieben ist. Und er weiß auch nicht, was für Sendungen an ein anderes Postunternehmen übergeben worden sind. Der Zusteller muss deshalb immer - auch wenn er nur eine Sendung für einen Adressaten hat - so sorgfältig beurkunden, wie es bei der Versendung mehrerer Schriftstücke erforderlich ist.

Allein von der Logik der Zustellung her muss die Beurkundung der Identität der Aktenzeichen auf Urkunde und Schriftstück von daher stets sicherheitshalber auch die Beurkundung der Identität der Weiteren Kennzeichen umfassen.

Noch über diese Logik hinaus gehen rechtliche Vorschriften wie der AEAO. Der Anwendungserlass zur Abgabenordnung fordert im Abschnitt 3.1.1. z.B., das Aktenzeichen (=Steuernummer) stets durch weitere Kürzel wie „EStB“ für Einkommenssteuerbescheid oder „NachB LSt 2005“ für „Nachforderungsbescheid für LSt 2005“ zu ergänzen, und zwar egal, wieviel Sendungen gleichzeitig unterwegs sind. Derartige Ergänzungen stehen (siehe das Urteil http://www.bfh.simons-moll.de/bfh_1990/XX900602.HTM) im Feld 1.2. der Urkunde, ihre falsche Beurkundung macht dem Urteil zufolge die Zustellung (und damit auch die Beurkundung) unwirksam.

Ähnliches gilt, wenn mehrere Schriftstücke in einem Umschlag verschickt werden. Dann müssen (AEAO 3.1.1.2) alle Aktenzeichen auf Urkunde und Schriftstück vorhanden sein. Im AEAO heißt es: „*Enthält die Sendung mehr Schriftstücke als durch Aktenzeichen auf der Zustellungsurkunde und/oder dem Umschlag bezeichnet, ist nur die Zustellung des nicht bezeichneten Schriftstücks unwirksam*“. Fehlt das Aktenzeichen eines Schriftstückes auf Umschlag und/oder Urkunde, ist dessen Zustellung unwirksam. Ein Zusteller kann nicht wissen, ob die vorgeblich nicht mitzubeurkundenden weiteren Kennzeichen nicht vielleicht doch ein zusätzliches Aktenzeichen darstellen. Wenn ja, wäre es allein wegen AEAO 3.1.1.2 korrekt mitzubeurkunden. Wenn nein, ist es ebenfalls mitzubeurkunden, da (von der Logik her) der Zusteller ja nicht weiss, dass dieser nein-Fall vorliegt, und da (von der Rechtslage her) die Urteile ohnehin die korrekte Mitbeurkundung der zusätzlichen Kennzeichen fordern.

Die citipostseitig vorgegebenen Grundsätze, in welcher Weise das Aktenzeichen fehlerhaft zu beurkunden sei, verträgt sich also nicht mit anderweitig praktizierten Grundsätzen der Angabe des Aktenzeichens.

Wie sieht die Praxis bei anderen Postunternehmen aus?

Nicht unbedingt besser: Bei der DPAG ist die Arbeitsanweisung (Prüfstand 2012) korrekt. Inwieweit sie auch den Zustellern vermittelt wird, ist wie allerorten eine andere Frage. Bei Jurex sollen Aktenzeichendifferenzen ebenfalls ignoriert worden sein. Schlechter war es hier: <https://openjur.de/u/350715.html>

Konsequenzen

Die Privatisierung der Postdienste führt zu einem Qualitätsverlust nicht nur bei der Zustellung einfacher Briefe und bei den Arbeitsbedingungen der Zusteller sondern auch bei der in amtlicher Funktion (§ 33 PostG) erfolgenden sogenannten „Förmlichen Zustellung“. Der Absender hat die Wahl und damit ein Druckmittel, fehlerhafte Beurkundungen zu erreichen, so etwa nach dem Motto: Entweder Du beurkundest falsch oder der Auftrag geht an die Konkurrenz. Zudem geht fehlerhafte Beurkundung schneller und ist damit billiger. Der Erwerb von Kompetenz kostet ebenfalls Geld. Die Einweisung neuer Zusteller ist oft vollkommen ungenügend.

Die Fehler bei Förmlichen Zustellungen berühren dabei immerhin den grundgesetzlich geschützten Anspruch auf Rechtliches Gehör, Art. 103 GG, sowie den Justizgewährungsanspruch und das Rechtsstaatsprinzip Art. 19 und 20 GG. Dass die Hannoversche Citipost derzeit mW für Gerichte keine Förmlichen Zustellungen vornimmt, ist da nur wenig tröstlich.

Daß der Wirtschaftsminister Altmaier in seinem Eckpunktepapier <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-fuer-eine-novelle-des-postgesetzes.pdf?blob=publicationFile&v=3> erklärt, im „Bereich der förmlichen Zustellung von Schriftstücken“ die Vorgaben lockern zu wollen, scheint mir das falsche Signal zu sein.

Adresse dieser Seite: <http://www.ulf-gerkan.de/Aktenzeichen.pdf>